Erste Satzung

zur Änderung der Anlage (Gebührensätze) zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Brohl-Lützing Vom 30. November 1987

Der Gemeinderat Brohl-Lützing hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz -GemO- vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27.3.1987 (GVBl. S. 64) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- vom 5.5.1986 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Brohl-Lützing (Gebührensätze) wird unter III. wie folgt geändert und neugefaßt:

"III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber und Wahlgräber für Verstorbene
   a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ..... 200,-- DM
   b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab ..... 550,-- DM
   c) Urnenbeisetzung je Beisetzung ..... 200,-- DM

2. Wahlgräber - Tiefgräber -
   a) Erste Bestattung in der Tiefe ..... 800,-- DM
      für zweite Bestattung (wie Buchst. a/b) ..... 550,-- DM
   b) Urnenbeisetzung je Beisetzung ..... 200,-- DM

3. Für Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag berechnet von ..... 30 v. H.

4. Für Bestattungen und Beisetzungen an Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von ..... 100 v. H.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brohl-Lützing, den 30. November 1987
ORTSGEMEINDE BROHL-LÜTZING

A. Lessenich

Lessenich
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Brohl-Lützing
Verbandsgem. Bad Breisig

Z w e i t e S a t z u n g

zur Änderung der Anlage (Gebührensätze) zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Brohl-Lützing

Vom 29. Mai 1990

Der Gemeinderat Brohl-Lützing hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz -GemO- vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- vom 5.5.1986 (GVBl. S. 103), in der zur Zeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Brohl-Lützing vom 30.1.1987 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 30.11.1987 wird unter I, II und III wie folgt geändert und neu gefaßt:

" I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach
§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ..... 100,- DM
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab ..... 220,- DM

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach
§ 2 der Friedhofssatzung für
aa) eine Einzelgrabstätte Ortsteil Brohl ..... 490,- DM
bb) eine Einzelgrabstätte doppeltief Ortsteil Brohl ..... 640,- DM
cc) eine Doppelgrabstätte doppteltief Ortsteil Brohl .... 1.280,- DM

b) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach
§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
aa) eine Einzelgrabstätte Ortsteil Niederlützingen ..... 490,- DM
bb) eine Doppelgrabstätte Ortsteil Niederlützingen ..... 940,- DM

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstaben a) und b) erhoben. Eine kürzere Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich (jeweils um fünf Jahre). Die Gebühr hierfür wird anteilig berechnet.

d) Laufende Nutzungsrechte an Mehrfachgrabstätten werden pro vorhandene Grabstätte als doppeltief nach II. a) bb) abgerechnet.

D r i t t e S a t z u n g

zur Änderung der Anlage (Gebührensätze) zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Brohl-Lützing

Vom 14. November 1990

Der Gemeinderat Brohl-Lützing hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz -GemO- vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- vom 5.5.1986 (GVBl. S. 103), in der zur Zeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Brohl-Lützing vom 30.1.1987 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 29.5.1990 wird unter Abschnitt II Buchstabe c) wie folgt geändert und neu gefaßt:

"c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstaben a) und b) erhoben. Eine kürzere Verlängerung des Nutzungsrechtes, und zwar mindestens für ein Jahr, ist möglich. Die Gebühr hierfür wird anteilig berechnet."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brohl-Lützing, den 14. November 1990

ORTSGEMEINDE BROHL-LÜTZING

Lessenich
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Brohl-Lützing
Verbandsgem. Bad Breisig

V i e r t e S a t z u n g

zur Änderung der Anlage (§ 1 = Gebührensätze) zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Brohl-Lützing

vom 30. September 1991

Der Gemeinderat Brohl-Lützing hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der z.Zt. geltenden Fassung und der §§ 16, 18 Absatz 3, 32 und 33 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - vom 5.5.1986 (GVBl. S. 103) in der z.Zt. geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

In der Anlage zu § 1 der Satzung wird in Abschnitt V "Benutzung der Leichenhalle" unter Ziffer 2 die Zahl "30,--" durch die Zahl "40,--" ersetzt.

Artikel 2

In der Anlage zu § 1 der Satzung wird Abschnitt VII "Ortsfremdenzuschlag" wie folgt neu gefaßt:

"VII. Ortsfremdenzuschlag

Ortsfremde (Auswärtige) zahlen nach Maßgabe einer Sondervereinbarung einen Aufschlag zu den Gebühren unter I. und II. in Höhe von = 100 v.H."

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brohl-Lützing, den 30. September 1991

ORTSGEMEINDE BROHL-LÜTZING

Lessenich
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Brohl-Lützing
Verbandsgem. Bad Breisig

F ü n f t e S a t z u n g

zur Änderung der Anlage (§ 1 = Gebührensätze) zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Brohl-Lützing

Vom 30. März 1992

Der Gemeinderat Brohl-Lützing hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz -GemO- vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der z.Zt. geltenden Fassung und der §§ 16, 18 Absatz 3, 32 und 33 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- vom 5.5.1986 (GVBl. S. 103) in der z.Zt. geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Satzung vom 30.1.1987 i.d.F. der Vierten Änderungssatzung vom 30.9.1991 wie folgt geändert und neu gefaßt:

" I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ..... 110,-- DM
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab..... 240,-- DM

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
   aa) eine Einzelgrabstätte Ortsteil Brohl ..... 530,-- DM
   bb) eine Einzelgrabstätte doppeltief Ortsteil Brohl..... 700,-- DM
   cc) eine Doppelgrabstätte doppeltief Ortsteil Brohl..... 1.400,-- DM

b) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friefhofssatzung für
   aa) eine Einzelgrabstätte Ortsteil Niederlützingen ..... 530,-- DM
   bb) eine Doppelgrabstätte Ortsteil Niederlützingen ..... 1.030,-- DM"

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brohl-Lützing, den 30. März 1992

ORTSGEMEINDE BROHL-LÜTZING

Lessenich
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Brohl-Lützing
Verbandsgem. Bad Breisig

Sechste Satzung

zur Änderung der Anlage (§ 1 = Gebührensätze) zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Brohl-Lützing

Vom 2. Juni 1995

Der Gemeinderat Brohl-Lützing hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz -Gem0- i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- vom 5. Mai 1986 (GVBl. S. 103) in der zur Zeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Satzung vom 30. Januar 1987 i.d.F. der Fünften Änderungssatzung vom 30. März 1992 wird wie folgt geändert und neu gefaßt:

" **I. Reihengrabstätten**

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 i.V.m. § 13 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ..... 110,-- DM
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab ..... 300,-- DM

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 i.V.m. § 14 der Friedhofssatzung auf dem Friedhof Brohl für
   a) eine Einzelgrabstätte einfachtief ..... 590,-- DM
   b) eine Einzelgrabstätte doppeltief ..... 770,-- DM
   c) eine Doppelgrabstätte doppeltief ..... 1.540,-- DM

2. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 i.V.m. § 14 der Friedhofssatzung auf dem Friedhof Niederlützingen für

   2.1 den alten Friedhofsteil
      a) eine Einzelgrabstätte einfachtief ..... 590,-- DM
      b) eine Doppelgrabstätte einfachtief ..... 1.180,-- DM

   2.2 den neuen Friedhofsteil
      a) eine Einzelgrabstätte doppeltief ..... 770,-- DM
      b) eine Doppelgrabstätte doppeltief ..... 1.540,-- DM.

V. Benutzung der Leichenhallen und Trauerhallen, Gestellung von Hilfskräften

1. Friedhof Brohl

a) Für die Aufbewahrung
aa) einer Leiche
für jeden angefangenen Tag der Benutzung ..... 30,-- DM
bb) einer Urne
für jeden angefangenen Tag der Benutzung ..... 5,-- DM
b) Für die Benutzung der Trauerhalle ..... 100,-- DM

2. Friedhof Lützing

a) Für die Aufbewahrung
aa) einer Leiche
für jeden angefangenen Tag der Benutzung ..... 30,-- DM
bb) einer Urne
für jeden angefangenen Tag der Benutzung ..... 5,-- DM
b) Für die Benutzung der Trauerhalle ..... 100,-- DM

3. Für die Gestellung von Hilfskräften
je Hilfskraft und Stunde ..... 47,-- DM"

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brohl-Lützing, den 2. Juni 1995

ORTSGEMEINDE BROHL-LÜTZING

Lessenich
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Brohl-Lützing
Verbandsgem. Bad Breisig

Siebente Satzung

zur Änderung der Anlage (§ 1 = Gebührensätze) zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Brohl-Lützing

vom **9. Juni 1997**

Der Gemeinderat Brohl-Lützing hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (Gem0) i.d.F. vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.6.1995 (GVBl. S. 175) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Brohl-Lützing vom 30.1.1987 i.d.F. der Sechsten Änderungssatzung vom 2.6.1995 wird wie folgt geändert:

1.) Im Abschnitt **V. Benutzung der Leichenhallen und Trauerhallen, Gestellung von Hilfskräften** erhält Ziffer 3 folgende Fassung:

"3. Für die Gestellung von Hilfskräften und Sargträgern pro Person und Stunde = der in dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen 'Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren' vom 28.12.1995 (Min.Bl. 1996 S. 23) in der Anlage 1 unter 'Personalkosten' festgesetzte Pauschsatz je Arbeitsstunde für den einfachen Dienst bzw. mittleren Dienst. Dieser beträgt zur Zeit für den einfachen Dienst = 48,00 DM je Stunde und für den mittleren Dienst = 59,00 DM je Stunde. Künftige Änderungen und Fortschreibungen dieser Pauschsätze werden entsprechend berücksichtigt."

2.) Im Abschnitt **VI. Sonstige Gebühren** wird der Betrag von "25,00 DM" durch den Betrag von "35,00 DM" ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brohl-Lützing, den 9. Juni 1997

ORTSGEMEINDE BROHL-LÜTZING

Lessenich
Ortsbürgermeister

Achte Satzung

zur Änderung der Anlage (§ 1 = Gebührensätze) zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Brohl-Lützing vom 10.07.2006

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Brohl-Lützing vom 30.01.1987 i.d.F der Siebenten Änderungssatzung vom 09.06.1997 wird wie folgt geändert:

I. Reihengrabstätten (einheitlich für alle Friedhöfe)

Überlassung einer Reihengrabstätte an Einheimische	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **(Ruhefrist 15 Jahre)**	**70,00 EUR**
b) vom vollendeten 5.Lebensjahr **(Ruhefrist = siehe Wahlgräber)**	**180,00 EUR**

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Die Gebühr beträgt für Einheimische

1.) auf dem Friedhof in **Brohl (für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren)**	
a) eine Einzelgrabstätte – einfachtief -	**350,00 EUR**
b) eine Einzelgrabstätte – doppeltief -	**460,00 EUR**
c) eine Doppelgrabstätte – doppeltief -	**920,00 EUR**
d) Urnenwahlgrab in der festgesetzten Lage – Urnenwand (1. Beisetzung)	**300,00 EUR**
Urnenwahlgrab in der festgesetzten Lage – Urnenwand (2. Beisetzung)	**100,00 EUR**
e) Verschlussplatte an der Urnenwand (Kosten der Gravur in einheitlicher Farbe gehen zu Lasten der Antragsteller/-in)	**150,00 EUR**
f) Urnenwahlgrab in der festgesetzten Lage - Erdbestattung	**200,00 EUR**
g) Urnenwahlgrab in vorhandene Grabstätte	**200,00 EUR**

2.) auf dem Friedhof in **Niederlützingen**	
Alter Friedhofsteil – Nutzungsdauer/Ruhefrist = 40 Jahre (einfachtief)	
a) eine Einzelgrabstätte	**350,00 EUR**
b) eine Doppelgrabstätte	**700,00 EUR**
c) Urnenwahlgrab in der festgesetzten Lage	**200,00 EUR**
Neuer Friedhofsteil – Nutzungsdauer/Ruhefrist = 20 Jahre	
a) eine Einzelgrabstätte - einfachtief	**350,00 EUR**
b) eine Einzelgrabstätte – doppeltief	**460,00 EUR**
c) eine Doppelgrabstätte - doppeltief	**920,00 EUR**
d) Urnenwahlgrab in der festgesetzten Lage – Urnenwand (1. Beisetzung)	**300,00 EUR**
Urnenwahlgrab in der festgesetzten Lage – Urnenwand (2. Beisetzung)	**100,00 EUR**
e) Verschlussplatte an der Urnenwand (Kosten der Gravur in einheitlicher Farbe gehen zu Lasten der Antragsteller/-in)	**150,00 EUR**
f) Urnenwahlgrab in der festgesetzten Lage - Erdbestattung	**200,00 EUR**
g) Urnenwahlgrab in vorhandene Grabstätte	**200,00 EUR**

Ruhefrist bei Urnenbesetzungen für Brohl u. Niederlützingen = 20 Jahre

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) und b) erhoben. Eine kürzere Verlängerung des Nutzungsrechtes, und zwar mindestens für ein Jahr, ist möglich. Die Gebühr hierfür wird anteilig berechnet.

Laufende Nutzungsrechte an Mehrfachgrabstätten werden pro vorhandene Grabstätte als doppeltief nach II.1)b) abgerechnet.

VI. Sonstige Gebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen
wird ein Betrag erhoben i.H.v. ..... **25,00 EUR**

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Die Beerdigungsgebühren betragen einheitlich auf allen Friedhöfen **(für Einheimische u. Ortsfremde):**

1. bei Reihengräbern
   für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre ..... **360,00 EUR**
   für Kinder bis 5 Jahre ..... **120,00 EUR**

2. bei Wahlgräbern

	Normalgräber	Tiefgräber
für Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre	**390,00 EUR**	450,00 EUR
für Kinder bis 5 Jahre	**190,00 EUR**	--
für eine Urnenbeisetzung -Wahlgrab oder Urnenwahlgrab -	100,00 EUR	--

3. Zu den unter Nr. 1 und Nr. 2 festgesetzten Gebühren wird in folgenden Fällen ein Zuschlag erhoben:
   a) Bei Beerdigungen an Samstagen i.H.v. = 30 %
   b) Bei Beerdigungen an Sonn- u. Feiertagen = 100 %

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brohl-Lützing, den 10. Juli 2006

Ortsgemeinde Brohl-Lützing

Schäfer
1. Ortsbeigeordneter

Neunte Satzung

zur Änderung der Anlage (§ 1 = Gebührensätze) zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Brohl-Lützing vom 25.10.2007

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Brohl-Lützing vom 30.01.1987 i.d.F der Achten Änderungssatzung vom 10.07.2006 wird wie folgt ergänzt:

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
Die Gebühr beträgt für Einheimische

1.) auf dem Friedhof in **Brohl** **(für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren)**

h) Urnengrab in den angelegten anonymen Urnenfeldern **600,00 EUR**

2.) auf dem Friedhof in **Niederlützingen**

h) Urnengrab in den angelegten anonymen Urnenfeldern **600,00 EUR**

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brohl-Lützing, den 25. Oktober 2007

Ortsgemeinde Brohl-Lützing

Ripoll
Ortsbürgermeisterin

Ortsgemeinde Brohl-Lützing 1 Verbandsgem. Bad Breisig